

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG
Gesetz vom 7.Juli 2010 über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG), LGBl Nr 63/2010

Gesetz vom 13.Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Land Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz), LGBl Nr 19/1975 idF LGBl Nr 53/2011

Die Mindestsicherung umfasst folgende Leistungsbereiche:

- a) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung §§9 bis 12.
- b) Zusatzleistungen §§ 15 bis 19

Die Sozialhilfe umfasst folgende Leistungen

- a) Pflege § 13
- b) Leistungen der Krankenhilfe § 14
- c) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs in Form von Unterbringung in Anstalten oder Heimen § 17
- d) Soziale Dienste § 22

Die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ist in der Form zu leisten, dass die soziale Gefährdung der Hilfesuchenden auf kostengünstigste Weise behoben werden kann. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

4110 Lebensunterhalt und Wohnbedarf

1/41100 Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§§ 4, 9 - 11 MSG) 21.267.200

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) trat am 1.9.2010 in Kraft und ersetzt die alte "offene" Sozialhilfe.

Anzahl der unterstützten Personen (inkl. Leistungen an Fremde), die zumindest eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung, Lebensunterhalt und Wohnbedarf, oder Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Sozialhilfe bezogen haben:

Im Jahr 2010 wurden durchschnittlich im Monat Personen unterstützt. Die Anzahl der im Zeitraum Jänner bis Juni 2011 im Monat durchschnittlich unterstützen Personen betrug 5.483.

Die Anzahl der durchschnittlich pro Monat unterstützten Bedarfsgemeinschaften ist im Jahr 2010 von 3.614 auf 3.455 im Jahr 2011 (Durchschnitt Jänner - Juni) gesunken.

Darüber hinaus wurde für die Unterstützung von hilfesuchenden Personen, die sich seit mehr als 6 Monate erlaubterweise im Inland aufhalten, vorgesorgt. Die näheren Voraussetzungen der Leistung sind in der Mindestsicherungsverordnung-Fremde - MSG-F, LGBl Nr 28/2011, geregelt.

Wirkungsziele:

Ziel ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

1/41106 Arbeitsprojekte

1.200.000

Im Jahr 2012 sind Förderungen von Arbeitsprojekten gemäß § 16 und 18 MSG an Organisationen wie Soziale Arbeit GmbH, Pongauer Arbeitsprojekt usw. vorgesehen.

Wirkungsziele:

Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in den ersten Arbeitsmarkt.

2/41106 Arbeitsprojekte

22.600

Mehrwertsteuer-Geltendmachung aufgrund Förderungen an Arbeitsprojekte gemäß § 16 und 18 MSG

1/41107 Frauenhäuser

1.299.800

Finanzierungsgrundlage Salzburger Mindestsicherungsgesetz 0/05 Wirkungsorientierte Förderrichtlinien, 0/05 Produkte und Leistungsbeschreibung, Förderrichtlinien des Landes Salzburg

Pauschalfinanzierung für drei Salzburger Frauenhäuser, Salzburger Frauennotruf für Geschützte Unterkunft, Beratung und Begleitung, Krisenintervention für Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Frauenhausplätze: 32 Plätze für Frauen zuzüglich deren Kinder

Auszahlungsbasis = mehrjährige Verträge und Fördervereinbarungen

Wirkungsziel:

Frauen in schwierigen Lebenssituationen erhalten Schutz und Unterstützung zur Bewältigung.

Frauen und Mädchen stehen regionale, gut erreichbare, (möglichst) barrierefreie themenspezifische Beratungsstellen und Informations-Service-Angebote zur Verfügung, um sie bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu unterstützen.

2/41107 Frauenhäuser

60.000

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/41108 Sonstige Maßnahmen

1.503.400

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten für Wohn- oder Obdachlose Menschen sind gemäß § 18 MSG Beiträge an Institutionen vorgesehen (zB Soziale Arbeit GmbH, Caritasverband).

Wirkungsziele:

- Bereitstellung eines niedrighschwelligigen Übernachtungs- und Mindestversorgungsangebots für obdachlose Personen;
- obdach- oder wohnungslose Menschen wieder in eigenen Wohnraum zu integrieren. Dafür stehen betreute Wohnplätze zur Verfügung.

4111 Pflege (§ 13 SSHG)

1/41110 Pflege 47.300

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen, haben bei sozialer Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Pflege. Sozialhilfe ist auf die kostengünstigste Form zu leisten.

Wirkungsziele:

Sicherung von Betreuung und Pflege zu Hause, wenn ein stationäres Leistungsangebot nicht zur Verfügung steht.

4112 Krankenhilfe (§ 12 MSG und § 14 SSHG)

1/41120 Allgemeine Leistungen 1.531.900

Die Krankenhilfe wird in der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 12 MSG durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Im Zeitraum 1. September 2010 (Inkrafttreten der Mindestsicherung) bis Juli 2011 wurden monatlich durchschnittlich 1.159 Personen ohne gesetzliche Krankenversicherung versichert.

Im September 2010 wurden 1.069 Personen und im Juni 2011 1.189 Personen versichert.

Mit Einführung der E-Card für alle nicht versicherten Mindestsicherungsbezieher/innen ab 1. September 2010 wurde eine Umschichtung der Ausgaben zu Lasten des neuen Ansatzes "Zahlungen an Sozialversicherungen E-Card" berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Krankenhilfeleistungen für Personen ohne gesetzliche Krankenversicherung, die Leistungen der geschlossenen Sozialhilfe erhalten gemäß § 14 SSHG finanziert.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfeschenden Personen ua durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

1/41129 Unterbringung 32.100

4113 Sonderbedarfe (§ 15 MSG)

1/41130 Allgemeine Leistungen 643.500

Sofern Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, kann im unbedingt notwendigen Ausmaß ein Sonderbedarf gewährt werden:

- a) Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- b) Deckung gesundheitsbedingter Lebensunterhaltskosten
- c) Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern

Die näheren Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe - MSV-S LGBI Nr 29/2011 geregelt.

Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Wirkungsziele:

Sicherstellung von zusätzlichen Leistungen für hilfeschende Personen für Sonderbedarfe wie die Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum, die Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten sowie die Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

4115 Unterbringung Anstalten oder Heime (§ 17 SSHG)

Ist ein Hilfesuchender nicht mehr befähigt, sein Leben selbständig und unabhängig zu führen, so wird eine Unterstützung in Form einer stationären Betreuung in Einrichtungen gewährt.

1/41150 Allgemeine Leistungen

105.800

Den in Einrichtungen untergebrachten Personen über 15 Jahren ist ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, zu gewähren, soweit ihnen nicht aufgrund des § 8 Abs 5 SSHG ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe.

Wirkungsziele:

- Sicherung des monatlichen Taschengeldes für Personen, die über zu geringes eigenes Einkommen verfügen (Pension) (zu gering = zumindest 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes)
- Menschen, die Betreuung und Pflege in Anstalten oder Heimen (zB in Seniorenheimen) erhalten, deren eigene Mittel jedoch zur Finanzierung dieser Leistung nicht ausreichen, werden finanziell unterstützt.

1/41159 Unterbringung

92.586.500

Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder Krankheit besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, werden die stationären Unterbringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.

Insgesamt wurden im Jahr 2009 monatlich durchschnittlich 3.105 Personen und im Jahr 2010 3.150 Personen im Rahmen einer stationären Unterbringung in Anstalten und Heimen aus der Sozialhilfe unterstützt.

Davon waren monatlich durchschnittlich im Jahr 2009 2.993 Personen und im Jahr 2010 3.049 Personen in öffentlichen und privaten Senioren- und Seniorenpflegeheimen untergebracht.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche und private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Sonstige Einrichtungen (Christian-Doppler-Klinik, PSP St.Veit)

Wirkungsziele:

- Sicherung des monatlichen Taschengeldes für Personen, die über zu geringes eigenes Einkommen verfügen (Pension) (zu gering = zumindest 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes)
- Menschen, die Betreuung und Pflege in Anstalten oder Heimen (zB in Seniorenheimen) erhalten, deren eigene Mittel jedoch zur Finanzierung dieser Leistung nicht ausreichen, werden finanziell unterstützt.

4116 Bestattungskosten (§ 19 MSG)

1/41160 Bestattungskosten 44.000

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können die Kosten einer angemessenen Bestattung aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen werden.

Wirkungsziele:

Sicherstellung einer angemessenen Bestattung

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 MSG)

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind.

Als Hilfen kommen in Betracht:

- a) Hilfe zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum;
- b) Hilfe zur Beibehaltung von Wohnraum;
- c) Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Die näheren Voraussetzungen der Hilfesuchenden wird in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen - MSV-L LGBl Nr 43/2011 geregelt.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 43.500

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 MSG) ergeben sich aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 331.600

Für die Beschaffung, Beibehaltung und Ausstattung von Wohnraum werden nicht rückzahlbare Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2010 wurden 242 Anträge zur Wohnraumsicherung positiv erledigt; 2009 waren es 257 Anträge.

Wirkungsziele:

- Beendigung oder Verhinderung von obdach- oder Wohnungslosigkeit von einkommensschwachen Menschen.
- Vermeidung bzw. Reduzierung der Abhängigkeit von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen 91.700

Zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen werden nicht rückzahlbaren Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2010 wurden 50 Anträge positiv erledigt; 2009 waren es 22 Anträge.

Wirkungsziele:

- Beendigung oder Verhinderung von obdach- oder Wohnungslosigkeit von einkommensschwachen Menschen.
- Vermeidung bzw. Reduzierung der Abhängigkeit von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

2/41175 Leistungen an Fremde

50.000

Kostenersatz des Bundes im Rahmen der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich.

1/41176 Wohnungsaufwand, Härtefälle

50.000

Gemäß § 12a Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9.8.1995 über die Festlegung von Härtefällen, LGBl Nr 115/1995, kann der Sozialhilfeträger zur Deckung eines Wohnungsaufwandes, der den höchstzulässigen Wohnungsaufwand überschreitet, Geldleistungen gewähren.

Gemäß § 60 SSHG können diese Hilfen Personen in der Mindestsicherung weitergewährt werden, die bereits am 1. September 2010 eine derartige Hilfe erhalten haben.

Wirkungsziele:

- Beendigung oder Verhinderung von obdach- oder Wohnungslosigkeit von einkommensschwachen Menschen.
- Vermeidung bzw. Reduzierung der Abhängigkeit von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

4118 Soziale Dienste (§ 22 SSHG)

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe sowie der Einsatz von Familienhelferinnen;
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes;
4. Pflege von betreuungsbedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. Hilfe zur Entlastung von Betreuungspersonen;
9. pflegegerechte Erstausrüstung von Altenheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich, heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

1/41181 Hauskrankenpflege

10.519.200

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem

Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land. Eine Stichtagstatistik zeigt, dass im Juni 2010 für 2.038 Haushalte und im Juni 2011 für 2.151 Haushalte vom Land Salzburg ein Zuschuss geleistet wurde.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2013 idF LGBl Nr 21/2011 geregelt.

2/41181 Hauskrankenpflege 3.492.800

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des Salzburger Gesundheitsfonds zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

1/41182 Familienhilfe 340.000

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der vornehmlichen Betreuungsperson der Verbleib der betreuungsbedürftigen Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht.

Der Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird den hilfesuchenden Familien als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2011 32,10 Euro. Im Rahmen der Familienhilfe wurden im Jahr 2009 9.360 und im Jahr 2010 9.470 Einsatzstunden geleistet.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2013 idF LGBl Nr 21/2011 geregelt.

1/41183 Haushaltshilfe und 24-Stunden-Betreuung 10.341.900

Ziel der Haushaltshilfe ist es, für betreuungsbedürftige Personen angemessene Betreuung in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land. Eine Stichtagstatistik zeigt, dass im Juni 2010 für 2.061 Haushalte und im Juni 2011 für 2.196 Haushalte vom Land Salzburg ein Zuschuss geleistet wurde.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2013 idF LGBl Nr 21/2011 geregelt.

Darüberhinaus wurde nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung "Kostenbeitrag an den Bund" Vorsorge getroffen.

1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 356.500

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand der vier Familienberatungsstellen des Landes Salzburg für Zwecke der fachspezifischen Information, Honorare für die Durchführung der Familienberatung und Hilfe für Schwangere in materiellen

Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz.
Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich
gestellten Förderungsansuchens und der hierfür im Familienlastenausgleichsfonds
zur Verfügung stehenden Mittel (Familienberatungsförderungsgesetz idgF).

Medizinische Behelfe

Ausgaben für empfängnisverhütende Mittel bei finanzschwachen Klientinnen
zur Vermeidung von Interruptiones.

Wirkungsziele:
Ungewollte Schwangerschaften werden verhindert.

Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)

Beraterhonorare für die vier angeführten Familienberatungsstellen des Landes
Salzburg. Der Bund refundiert Mittel aus dem BM für Wirtschaft Familie und
Jugend.

Wirkungsziel:
Psychologische, juristische und sozialarbeiterische Familienberatung kann in
jedem Salzburger Bezirk angeboten werden.

Entgelte für sonstige Leistungen (Firmen)

Informationen durch Printmedien, Druck von Informationsmaterial,
Einschaltung in Zeitungen.

Wirkungsziel:
Die Salzburger Bevölkerung ist über das Angebot der Familien und
Erziehungsberatungsstellen des Landes Salzburg informiert.

Beiträge für Schwangere in Not

Hilfe für Schwangere in materieller Notsituation (vor und nach der Geburt)
gemäß SSHG., § 22.

Wirkungsziel:
Finanziell schwache werdende Mütter sind in der Lage notwendige Anschaffungen
für ihr Baby zu tätigen.

2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 130.000

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von FamilienberaterInnen-
Honoraren durch den Bund. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41184
wird hingewiesen.

1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 576.400

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:
- Seniorenklubs;
- Beratungen in Seniorenangelegenheiten;
- Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.

Wirkungsziel:
Senioren finden in den Seniorenorganisationen gesellige Kontakte und nehmen am
kulturellen Leben teil.

2/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 100

Verrechnungsansatz

1/41186 Kurzzeitpflege 229.100

Das Land Salzburg gewährt für Kurzzeltaufenthalte in einem Seniorenpflegeheim, die der Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen dienen, eine finanzielle Unterstützung. Für die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege wurde vorgesorgt.

1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 160.000

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz für die pflegegerechte Erstausrüstung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen): Im Jahr 2012 sind Förderungen für Sanierungs- und Erweiterungsbauten in den Seniorenpflegeheimen Salzburg Lehen, Hüttau und Mittersill sowie für Nachrüstungen vorgesehen.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der Ausstattung von Seniorenpflegeheimen mit angemessenen Pflegemitteln.

2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 150.000

Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2012 wird vom Salzburger Gesundheitsfonds ein Beitrag an das Land zur finanziellen Unterstützung der Errichtung von Pflegeheimen und Pflegestationen erwartet.

1/41188 Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt 1.100.000

Die Betreuung im Haushalt umfasst Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Haushaltshilfe keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht und keine angemessene stationäre Versorgung möglich ist.

Im Jahr 2010 wurden 16 Personen betreut. 1 Person erhielt aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung Leistungen im Umfang von 24 Stunden täglich.

1/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 3.432.200

Für Beratungsdienste auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz und § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen (zB Schuldnerberatung, Frauentreffpunkt, Neustart, Soziale Arbeit GmbH, Pflegeberatung Tennengau, etc) vorgesehen.

Wirkungsziele:

- Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für sozial und einkommensschwache Personen
- Verbesserung des Wissensstandes über Soziale Leistungen bei hilfeschuchenden Personen

2/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 75.000

Mehrwertsteuer-Geltendmachung aufgrund des Beihilfengesetzes bei Subventionen gemäß § 22 SSHG.

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Aufwand Sozialhilfe und MSG 2.884.700

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz und § 35 Abs 6 Salzburger Mindestsicherungsgesetz an den Magistrat (2010: 817.882 Euro) hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen. Ferner wurde für die Weiterbildung im Sozialbereich vorgesorgt.

2/41190 Ersätze Mindestsicherung und Sozialhilfe 103.702.400

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

* Kursgebühren	Euro	2.000
* Ersatz durch den Empfänger (offene Sozialhilfe)	Euro	148.800
* Ersatz durch SV-Träger (geschl. Sozialhilfe)	Euro	45.135.300
* Pflegegeldverrechnung	Euro	984.300
* Ersatz durch sonstige Dritte (geschlossene SH)	Euro	579.300
* Ersatz durch den Empfänger (geschlossene SH)	Euro	1.763.400
* Ersatz durch sonstige Dritte (offene SH)	Euro	276.200
* Ersatz durch den Empfänger (MSG)	Euro	40.000
* Ersatz durch sonstige Dritte (MSG)	Euro	135.900
* Einnahmen aus dem Pflegefonds	Euro	9.000.000
* Ersatz anderer Bundesländer (geschlossene SH)	Euro	837.100
* Ersatz anderer Bundesländer (offene SH)	Euro	20.000
* Ersatz anderer Bundesländer (MSG)	Euro	258.400
* Verwaltungsstrafen	Euro	3.925.400
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	40.596.300

Summe:	Euro	103.702.400
		=====

Gemäß § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975 idgF, und § 35 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, haben die Gemeinden im Jahr 2012 zu den Kosten der Sozialhilfe und der Mindestsicherung einen Beitrag von 50 % zu leisten.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 10.000.000

Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 10.000.000

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Bei-

hilfengesetz, BGBl Nr 746/1996 idgF.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

1/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	2.642.500
2/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	1.108.900

Das Landesinstitut für Hörbehinderte, nun "Landeszentrum für Hör- und Sehbildung" in 5020 Salzburg Lehen wurde 1898 gegründet und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 17.9.2003, Zahl 20091-1660/192-2003) in:

- a) Frühförderung (mobile, ambulante; jährlich ca. 35 hörbehinderte Kinder)
- b) Kindergarten
- c) Internat (Hort, Schülerheim)
- d) Verwaltung
- e) Berufsausbildung für Koch/Köchin, Tischler/in, Gärtner/in
inkl. Jugend-Wohngemeinschaft

Zielgruppe sind Hörbehinderte bzw. gehörlose Kinder und Jugendliche im Alter von 0 - 18 Jahren, sowie Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf. Insgesamt werden jährlich ca. 85 Kinder und ca. 20 Jugendliche betreut. Für die Betriebsführung der betriebsähnlichen Einrichtung wichtig sind das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Behindertengesetz, sowie die Schulgesetze für die am Landeszentrum für Hör- und Sehbildung untergebrachte Volks- und Hauptschule für gehörlose und schwerhörige Kinder.

Durch die Eingliederung der Frühförderstelle des Landesinstituts für Sehbehinderte werden blinde, sehgeschädigte und mehrfach behinderte Kinder bis zum Schuleintritt therapeutisch und sonderpädagogisch unterstützt.

Mit Regierungsbeschluss vom 16.11.2010, Zahl 20111-RU/2010/259-2010, wurde die organisatorische Integration der Frühförderung für sehbehinderte und blinde Kinder in das Landesinstitut für Hörbehinderte zur Kenntnis genommen. Weiters wurde der Umbenennung des Landesinstituts für Hörbehinderte in das "Landeszentrum für Hör- und Sehbildung" zugestimmt.

Mit Regierungsbeschluss vom 9.12.2010, Zahl 20111-RU/2010/277-2010, wurde das Landesinstitut für Sehbehinderte als betriebsähnliche Einrichtung und Dienststelle des Landes aufgelöst. Das Wohnheim im Landesinstitut für Sehbehinderte wurde stillgelegt und die Frühförderstelle für schwer sehbehinderte oder blinde Kinder wurde organisatorisch in das Landesinstitut für Hörbehinderte eingegliedert.

Gebarungübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 1.396.800	Euro 1.671.000
Ausgaben für Anlagen	Euro -	Euro 41.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 883.200	Euro 930.400
Summe Ausgaben	Euro 2.280.000	Euro 2.642.500
Einnahmen m. Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 277.200	Euro 303.000
Einnahmen m. Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro 45.000
Einnahmen m. Gegenv. i. e. VA, Lauf.Geb.	Euro 766.000	Euro 760.900
Summe Einnahmen	Euro 1.043.200	Euro 1.108.900

Abgang (-) / Überschuss (+) - Euro 1.236.800 - Euro 1.533.600

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/41210 Konradinum Eugendorf 2.073.500

2/41210 Konradinum Eugendorf 2.053.400

Das Konradinum in 5301 Eugendorf ist eine Wohn- und Tagesheimstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer schweren geistigen und mehrfachen Behinderung mit 34 Betreuungsplätzen. Das Konradinum geht zurück auf den pensionierten Pfarrer Konrad Seyde, der 1905 dem Herzogtum Salzburg sein Haus und den Garten samt 28.600 Kronen in Wertpapieren für eine Stiftung "zur Verbesserung der öffentlichen Fürsorge für die Idioten und Kreptinen" schenkte. Als betriebsähnliche Einrichtung wird es vom Land Salzburg betrieben und ist als Einrichtung der Behindertenhilfe anerkannt.

Gebarungsübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 1.716.000	Euro 1.893.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 4.600	Euro 4.600
Sonstige Sachausgaben	Euro 171.500	Euro 175.100
Summe Ausgaben	Euro 1.892.100	Euro 2.073.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 176.400	Euro 181.200
Einnahmen m.zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro 89.200
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.714.200	Euro 1.783.000
Summe Einnahmen	Euro 1.890.600	Euro 2.053.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.500	- Euro 20.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

1. Rechtliche Grundlage:

Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 53/2011.

Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, jenen Personen eine Hilfeleistung zu gewähren, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen.

Beeinträchtigte Menschen haben für den Bereich der Eingliederungshilfe (ua Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung, geschützte Arbeit) einen Rechtsanspruch. Für die Leistung sozialer Dienste für Behinderte besteht ein solcher nicht.

Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten jene beeinträchtigten Personen, die österreichische Staatsbürger sind, im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben (bei Minderjährigen genügt der Aufenthalt im Bundesland Salzburg) und zudem aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit haben, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen.

2. Wirkungsziele:

Ziel ist die Hilfestellung für Personen, die auf Grund ihres Leides oder Gebrechens nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen und somit ihre Stellung in der Gesellschaft zu erleichtern und zu festigen.

1/41300 Heilbehandlung (§ 6)

1.903.400

1. Rechtliche Grundlage:

§ 6 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, die nicht krankenversichert sind. Im Wesentlichen geht es dabei um stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige die durch die Krankenversicherung nicht finanziert werden. Drogenentwöhnungsbehandlungen werden ausschließlich in Einrichtungen anderer Bundesländer durchgeführt, aufgrund der hohen Tagsätze dieser Einrichtungen führt jeder zusätzliche Fall zu hohen Mehrkosten.

Vorgesorgt ist auch für die Inanspruchnahme der Gehörlosenambulanz und die Finanzierung der Leistungen durch das Ambulatorium der Lebenshilfe (diagnostische und therapeutische Leistungen speziell für behinderte Menschen).

2. Wirkungsziele:

Gewährung von Heilbehandlungen zur Rehabilitation

1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7)

204.900

1. Rechtliche Grundlage:

§ 7 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Anschaffungs- bzw. Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art (zB Rollstühle, Hörapparate, Blindenhilfsmittel).

2. Wirkungsziele:

Subsidiäre Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit erforderlichen Hilfsmitteln

1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8)

4.784.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 8 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Vorgesorgt wird für Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten Kindern. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschulungen mit Internat (zB Dorf St.Anton/Bruck, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung), begleitende Wohnbetreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe und für die Schülerbeförderung.

2. Wirkungsziele:

Hilfestellung zur angemessenen Erziehung und Schulbildung durch Tragung der behinderungsbedingt verursachten Mehrkosten

1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9)

5.090.300

1. Rechtliche Grundlage:

§ 9 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Behinderte in die Lage versetzen, einen Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden vorwiegend in Internatsform folgende Einrichtungen angeboten: anderskompetent GmbH (Oberrain), Berufsausbildungszentrum Rettet das Kind St.Gilgen, Rehabilitationswerkstätte Salzburg, Kooperative Werkstatt Puch und Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Vorgesehen ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse).

2. Wirkungsziele:

Ermöglichung einer beruflichen Ausbildung sowie eines erforderlichen Arbeitstrainings

1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10)

49.733.700

1. Rechtliche Grundlage:

§§ 10 und 10a Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Wesentliche Aufwendungen entstehen durch die Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten und Wohneinrichtungen, vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg, sowie die soziale Eingliederung psychisch kranker Personen in psychosozialen Einrichtungen. Vorgesehen ist auch für die Psychotherapie und für sozial schwächere Versicherte.

Maßgebliche Veränderungen im Voranschlag 2012 betreffen unter anderem die Betreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe. Aufgrund der Bedarfsentwicklung wird damit gerechnet, dass weitere Wohn- und Werkstättenplätze eröffnet werden müssen.

Die Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) in Einrichtungen soll dem Behinderten dazu dienen, einen nicht weiter verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern. Aufgrund der Bedarfsentwicklung wird damit gerechnet, dass eine Wohngruppe für intensiv zu betreuende Menschen mit Behinderung errichtet werden muss. Auch für die Erweiterung der Plätze für Pflege in Wohngruppen ist vorgesorgt.

2. Wirkungsziele:

- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Verbesserung der sozialen Eingliederung eines Menschen mit Behinderung einschließlich der Betreuung
- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Stabilisierung eines nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus von Menschen mit Be-

hinderung und Verhinderung bzw. Verzögerung nachteiliger Entwicklungen

1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 5.657.300

1. Rechtliche Grundlage:

§ 11 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Behinderte, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Behinderten und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 % hiervon, ersetzt.

Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an öffentliche und private Arbeitgeber sowie an die geschützten Werkstätten.

2. Wirkungsziele:

Erreichung eines geeigneten Arbeitsplatzes von Menschen mit Behinderung zur Beschäftigung mit betriebsüblichem Entgelt

2/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 1.300

Einnahmen ergeben sich aus zu erwartende Rücküberweisungen von Leistungen durch geschützte Arbeit.

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13) 4.526.600

1. Rechtliche Grundlage:

§ 13 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken. Die Sicherstellung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen und/oder Leistungsentgelten.

2. Wirkungsziele:

Sicherstellung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe durch Finanzierung von Leistungsentgelten und Investitionszuschüssen

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 3.578.800

1. Rechtliche Grundlage:

§ 15 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 53/2011

Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für pflegebedürftige Kinder an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem gehbehinderter Personen (Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Umgebung) enthalten. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern.

Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes

Bauen sowie die Anschaffung und Adaptierung behindertengerechter Kraftfahrzeuge werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2. Wirkungsziele:

- Sicherstellung von sozialen Diensten für Menschen mit Behinderung, insbesondere Dienste für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Schulen, Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben und zur Durchführung von Erholungsaktionen
- Abdeckung bzw. Bezuschussung von Mehrkosten für die Errichtung und Ausstattung von behinderungsgerechtem Wohnraum und Ankauf von PKW für Menschen mit Behinderung

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 35.100

Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 53/2011, und der dazu erlassenen Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBL Nr 81/1999, haben Pflegegeldbezieher, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 % und 16 % des Pflegegeldes zu leisten.

1/41390 Übrige Maßnahmen 243.600

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 53/2011

Mit diesen Ausgaben wird vorwiegend für die Begutachtungen nach dem Suchtmittelgesetz und dem Salzburger Behindertengesetz (Psychotherapie) vorgesorgt. Weiters wurde Vorsorge für die Weiterbildung im Bereich der Behindertenhilfe getroffen.

2. Wirkungsziele:

Durchführung von Begutachtungen nach dem Suchtmittelgesetz und Behindertengesetz (Psychotherapie)

2/41390 Übrige Maßnahmen 43.635.700

Die Einnahmen im Bereich der Behindertenhilfe setzen sich wie folgt zusammen:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	616.100
* Ersatz durch Dritte	Euro	870.400
* Pflegegeld - Verrechnung	Euro	1.711.800
* Ersatz Psychotherapie	Euro	24.400
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	32.433.000
* Ersatz (soziale Betreuung)	Euro	1.568.100
* Ersatz (Sozialversicherungsträger)	Euro	5.411.900
* Entnahme aus Rücklagen	Euro	1.000.000

Summe	Euro	43.635.700
		=====

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBL Nr 19/1975 idgF, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe für das Jahr 2012 einen Beitrag von 50 % zu leisten.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe**416 Hilfen für Kriegsoffer / Opferfürsorgegesetz****1/41600 Kriegsoffer und sonstige Geschädigte 379.500****1. Rechtliche Grundlage:**

Salzburger Landeskriegsoffer- und Behindertenfonds

Beiträge erhalten der Kriegsofferverband und der Landeskriegsoffer- und Behindertenfonds. Ferner werden Beiträge für Erholungsaktionen und einmalige Unterstützungen für Personen nach dem Opferfürsorgegesetz geleistet. Der Zweck des Fonds besteht in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die behindert oder nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind.

2. Wirkungsziele:

Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Zuschüssen zur Tragung von Kosten für diverse Hilfsmittel und behinderungsbedingte Wohnraumadaptierungen und PKW-Adaptierungen

417 Pflegesicherung**1/41700 Pflegegeld, Sonstige 2.192.200****1. Rechtliche Grundlage:**

Auf Grund des Pflegegeldreformgesetzes 2012 BGBl Nr 58/2011 geht mit 1.1.2012 die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung gemäß dem Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl Nr 99/1993 idgF LGBl Nr 82/2009 auf den Bund über.

Im Gegensatz zur Landesrechtsslage, wonach bisher das Pflegegeld monatlich im Vorhinein auszuzahlen ist, erfolgt die Auszahlung desselben nach bundesrechtlichen Bestimmungen nun aber für eine bestimmte Personengruppe, die von der Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern übernommen werden, im Nachhinein. Um eine Auszahlungsunterbrechung zu vermeiden, ist für diesen Personenkreis mit Fälligkeit 1.1.2012 ein einmaliger Vorschuss zu leisten. Eine Novelle des SPGG hierzu ist in Begutachtung gegangen und es wurde im Voranschlag 2012 hierfür Vorsorge getroffen.

Weiters wurden Vorkehrungen getroffen für jene Fälle, die in der Übergangsphase noch für das Jahr 2011 Pflegegeldansprüche haben, aber erst im Jahr 2012 einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt werden können. Zu diesen Kosten haben sodann die Gemeinden einen Beitrag von 50 % des Aufwandes zu leisten.

Das Pflegegeld wird einkommensunabhängig in sieben Stufen zuerkannt:

Stufe 1	154,20	Euro
Stufe 2	284,30	Euro
Stufe 3	442,90	Euro
Stufe 4	664,30	Euro
Stufe 5	902,30	Euro
Stufe 6	1.242,00	Euro
Stufe 7	1.655,80	Euro

Anzahl der LandespflegegeldbezieherInnen (ohne Landesbedienstete und Politiker): Jänner 2009 - 3513, Jänner 2010 - 3624 Personen (+3,2 %).

2. Wirkungsziele:

Gewährung einer pauschalierten Geldleistung, um pflegebedürftige Personen

so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern und die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen

2/41700 Pflegegeld, Sonstige 4.118.900

Die Einnahmen ergeben sich aufgrund der Bestimmungen des § 17 (2) leg cit in Verbindung mit § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, wonach die Kosten aus der Gewährung des Pflegegeldes, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, zunächst dem Land obliegen. Zu diesen Kosten haben sodann die Gemeinden einen Beitrag von 50 % des Aufwandes zu leisten.

1/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 80.000

Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen.

42 Freie Wohlfahrt

421 Pflegeheime

1/42100 Landespflegeanstalt Salzburg 1.779.000

2/42100 Landespflegeanstalt Salzburg 1.180.200

Die Landespflegeanstalt in 5020 Salzburg Mülln wird als Seniorenpflegeheim für schwer pflegebedürftige Menschen (Pflegestufe 4 und höher) geführt und bietet 48 Pflegeplätze. Als betriebsähnliche Einrichtung wird es vom Land betrieben. Rechtsgrundlage der Betriebsführung sind das Sbg. Pflegegesetz, das Sbg. Sozialhilfegesetz, sowie die Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime. Gebäude und Kirche zählen zum charakteristischen Gepräge des Stadtbildes und stehen nach dem Salzburger Altstadt-erhaltungsgesetz unter Denkmalschutz.

Gebarungübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 1.570.000	Euro 1.394.500
Ausgaben für Anlagen	Euro 9.000	Euro 8.800
Sonstige Sachausgaben	Euro 470.200	Euro 375.700
Summe Ausgaben	Euro 2.049.200	Euro 1.779.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 297.200	Euro 218.200
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.247.000	Euro 962.000
Summe Einnahmen	Euro 1.544.200	Euro 1.180.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 505.000	- Euro 598.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

425	Entwicklungshilfe im Ausland
------------	-------------------------------------

1/42500 Entwicklungshilfe (Entwicklungspol. Beirat) 324.900

Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind Beiträge für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, an Schüler aus Entwicklungsländern und an Organisationen im In- und Ausland, insbesondere die Regional Kooperationen zwischen Salzburg und San Vicente in El Salvador sowie Salzburg und Singida in Tansania vorgesehen.

1/42501 Entwicklungshilfe (Sonstige) 11.800

Beiträge für Hilfsmaßnahmen in den Reformstaaten Ost- und Südeuropas sowie Förderungsmittel zur Unterstützung eines Stipendienprogrammes für die Partnerrepublik Litauen sind vorgesehen.

426	Flüchtlingshilfe
------------	-------------------------

1/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 7.209.500

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Die Grundversorgung sieht die vorübergehende Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vor, die sich im Bundesland Salzburg aufhalten. Für unbegleitete minderjährige Fremde sind betreuungsintensivere Wohnformen bereitzustellen. Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden weiters Krankenversicherungsbeiträge bezahlt.

Rechtsgrundlage: Art 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich. Mit Stand Juli 2011 werden ca.1010 Personen der Zielgruppe in der Grundversorgung unterstützt. Angesichts sinkender Fallzahlen wurde im Voranschlag 2012 ein Rückgang von -9% berücksichtigt. Grundsätzlich können jedoch keine genauen Prognosen über die Entwicklung der Fallzahlen gemacht werden.

Vom Bund werden Kostenersätze in Höhe von 60 vH bzw. von 100 vH geleistet.

2/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 5.263.000

Die Gesamtkosten der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60 : 40 aufgeteilt bzw. werden die Kosten vom Bund zur Gänze übernommen, wenn ein Asylverfahren länger als ein Jahr dauert. Weiters ergeben sich Einnahmen aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für Subventionen im Bereich der Grundversorgung.

1/42601 Migration/Integration 381.400

Die Fördermittel werden ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt, die dazu geeignet sind, die Integrationsprozesse von MigrantInnen voranzutreiben und zu einem gleichberechtigten Miteinander beitragen, soweit eine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung besteht und diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, insb. des Österreichischen Integrationsfonds fallen.

429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
------------	---

1/42900 Heizkostenzuschuss 306.400

Im Hinblick auf die hohen Heizkosten wurde für freiwillige Zuschussleistungen des Landes Salzburg unter bestimmten Bedingungen vorgesorgt.

2/42900 Heizkostenzuschuss 100.000

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/42901 Büro für Seniorenfragen 129.100

Dem Büro für Seniorenfragen obliegen Seniorenangelegenheiten, Beratung und Aufklärung in Seniorenfragen, Zusammenarbeit mit regionalen und örtlichen Seniorenorganisationen und Angelegenheiten seniorenbezogener Berufe.

2/42901 Büro für Seniorenfragen 100

Verrechnungsansatz

1/42902 Pflegeeinrichtungen 31.100

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes (Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000).

1/42908 Antidiskriminierung 22.500

Dem Verein HOSI (Homosexuelleninitiative) wird im Jahr 2012 zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Basisförderung in Höhe von 22.500 Euro gewährt.

2/42908 Antidiskriminierung 5.000

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/42909 Übrige Maßnahmen 259.600

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für ÖsterreicherInnen im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt

431 Kinderheime

1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 3.523.100

2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 1.470.000

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes in 5020 Salzburg-Taxham ist eine betriebsähnliche Einrichtung und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 11.1.2007, Zahl 2009-1660/219-2006) in:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station mit 12 Betten, Ambulanz)
- b) Mutter und Kind: Krisen- und Interventionsinstitut (Krisenstelle mit 11 Plätzen für Kleinkinder und Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind)
- c) Tagesheim für Kleinkinder (36 Plätze)
- d) Verwaltung

Zielgruppe sind verhaltensauffällige Kinder (mit ADHS), Kinder mit Lernstörungen, verwahrloste und missbrauchte Kinder, sowie Mütter mit Kind ohne

Wohnung. Ganzjährig angeboten wird auch Tagesbetreuung für Kinder von 1,5 - 6 Jahren.

Wichtige Rechtsgrundlagen der Betriebsführung sind das Sbg. Kinderbetreuungs-gesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz und die Sbg. Kinder- und Jugendwohlfahrts-ordnung. Sozialpädagogische Betreuung ist eine präventive Leistung.

Gebarungsübersicht	2011	2012
Leistungen für Personal	Euro 3.130.500	Euro 3.200.300
Ausgaben für Anlagen	Euro 11.000	Euro 11.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 306.500	Euro 311.800
Summe Ausgaben	Euro 3.448.000	Euro 3.523.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 402.300	Euro 392.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro 57.800
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 839.500	Euro 865.200
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 163.000	Euro 154.400
Summe Einnahmen	Euro 1.404.800	Euro 1.470.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 2.043.200	- Euro 2.053.100

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutterberatung

812.200

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - JWO 1992, LGBl Nr 83/1992 idF LGBl Nr 33/2009.

Gemäß §§ 18 und 20 in Verbindung mit § 21 JWO 1992 hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen.

Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesorgt ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter-/Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen honoriert.

Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter/Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 21 Abs 4 JWO 1992 gewährt werden (Hilfe bei Erstausrüstung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten).

Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

Wirkungsziele:

- flächendeckende Beratung und Begleitung werdender und junger Eltern
- frühzeitiges Erkennen von Überforderungstendenzen und rechtzeitiges Gegensteuern
- enge Vernetzung mit Geburtskliniken, ÄrztInnen, Hebammen etc.
- Unterstützung der Jugendämter

2/43900 Mutterberatung

20.000

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft

432.500

1. Gesetzliche Grundlagen:

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl Nr 7/1993
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I Nr 4/2011
Salzburger Landesverfassung Artikel 9, LGBl Nr 25/1999
Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989), § 10, BGBl Nr 161/1989
Salzburger Jugendwohlfahrtsordnung (JWO 1992), §§ 9, 12, 13, 14, LGBl. 83/1992
Arbeitsübereinkommens der Salzburger Landesregierung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ausgaben:

Zur Förderung von Projekten und Initiativen, die im Interesse von Kindern und Jugendlichen liegen sowie der Stärkung der Kinderrechte dienen (zB Mitgliedsbeitrag für ENOC (European Network of Children Ombudsperson), für Netzwerk Kinderrechte (National Coalition), Beteiligung am Girls-Day, Mitfinanzierung der Zeitschrift "Plaudertasche", dem jährlichen "Weltkindertagsfest" u.a.) wird der Betrag von 3.500 Euro benötigt (Post: 7670 001 - Beiträge für Projekte und Veranstaltungen).

Ein gesetzlicher Auftrag (§ 14 Abs. 1 lit e JWO) der kija Salzburg ist, die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendarbeit mit einschlägigen Zweigen der Wissenschaft zu fördern, einschlägige Studien anzuregen oder durchzuführen und sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen, die der Verbesserung der Lebensbedingung von Minderjährigen dienen. In bewährter Weise wird in Zusammenarbeit mit der Bank Austria das Salzburger Forschungsstipendium für Kinder- und Jugendforschung vergeben. Es sind durchwegs praxisrelevante Forschungsarbeiten/Dissertationen mit positiver Auswirkung auf Kinder und Jugendliche (7690 001 - Kinder- und Jugendforschung).

Rasche unbürokratische Soforthilfe für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, wenn kein Rechtsanspruch besteht, Eigenleistungen unzumutbar sind bzw. keine Finanzierung durch sozial-karitative Organisationen erreicht werden kann (zB Bahnticket für für minderjährige Asylwerber für ein Vorstellungsgespräch am Land, Hygieneartikel für kurzfristigen Spitalsaufenthalt, Essensgutscheine, etc).

Zur wirksamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist es notwendig, zeitgemäße Informationsmaterialien über Art der Hilfestellung der kija sowie Broschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen (Kinderrechte, (sexuelle) Gewalt, psychische Erkrankung der Eltern, Scheidung) für verschiedene Zielgruppen,

allen voran für Kinder und Jugendliche aber auch für Eltern oder PädagogInnen etc. zu erstellen (Druckwerke).

Ein wesentlicher Teil der kija Arbeit ist der gesetzliche Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit (gem. § 14 Abs 1 lit d JWO soll die kija die Anliegen, Rechte und Interessen von Minderjährigen in der Öffentlichkeit vertreten).

Aufgrund der Aktualität soll als neues Angebot CyberHelp, Beratung von Jugendlichen für Jugendliche, 2012 seine Dienste aufnehmen. Darüber hinaus werden Kosten für Werkverträge und Volontariatsverträge aus dem Sachaufwand der kija bestritten.

Um die Regionalisierung der kija Arbeit weiter voranzutreiben soll in Zusammenarbeit mit dem Verein Akzente eine gemeinsame Außenstelle ausgebaut werden. Für 2012 ist geplant, das Büro in Bischofshofen unter Kostenbeteiligung (Miete, Betriebskosten, Grafik) mit zu nutzen.

Der Schutz vor Gewalt ist ein seit 2011 in der österreichischen Bundesverfassung verankertes Kinderrecht. Tatsächlich wird es im Erziehungsalltag häufig missachtet. Im Jahr 2012 ist daher ein Schwerpunkt zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Kindheit, u.a. mittels einer Wanderausstellung, geplant.

Einnahmen:

Einnahmen werden aus TeilnehmerInnenbeiträge, Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern) sowie Sponsoreinnahmen und Spenden erwartet.

3. Wirkungsziele mit konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung:

Die Aufgaben der kija Salzburg lassen sich im wesentlichen in drei Kernaufgaben (Produkte) gliedern:

A) Interessenvertretung:

Als Sprachrohr für die Interessen von Kindern und Jugendlichen:

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen von unter 18-Jährigen (Bewusstseinsbildung) - mit besonderem Blick auf benachteiligte Kinder, die wenig Lobby haben.

Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention Verbesserung der gesellschafts-politischen Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche, jenseits des Einzelfalls.

Kinderrechte sind in der Gesellschaft als grundlegende Menschenrechte für alle Kinder und Jugendliche anerkannt (Paradigmenwechsel in der Einstellung) und bestimmen individuelles und gesellschaftspolitisches Handeln.

Konkrete Maßnahmen:

Vergabe des Kinderrechte-Forschungsstipendiums

Wanderausstellung zum Schwerpunkt Recht auf gewaltfreie Kindheit

Gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ein Symposium über die Auswirkungen der Aufnahme der Kinderrechtskonvention in der Bundesverfassung

B) Individuelle Hilfe

Parteiliche psychosoziale und (kinder-)rechtliche Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie Intervention in deren Auftrag:

zur Stärkung des einzelnen Kindes, Jugendlichen

zur Verbesserung der individuellen Situation von Kindern und Jugendlichen

stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens auf Grundlage der Kinderrechte um aus den Erfahrungen der Einzelfällen Rückschlüsse für weitere Handlungsstrategien im strukturellen Bereich zu ziehen.

Konkrete Maßnahmen:

Verstärkung des Beratungsteams durch männliche Mitarbeiter
Ausdehnung des MentorInnenprojekts auf die Bezirke Pongau-Lungau
Anteilige Mietkosten für eine Außenstelle in Bischofshofen (Mitnutzung des Akzente Büros).

C) Information und Prävention:

Sinnvolle Prävention vermittelt Stärke und Handlungsmöglichkeiten, fördert Wissen und Kompetenz der Kinder- und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen

Kinderrechte sind Menschenrechte und als solche in allen relevanten Umwelten bekannt

Kinder sind als Träger eigener Rechte und als ExpertInnen für ihre Lebenswelt anerkannt

Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte und Hilfssysteme informiert und gestärkt

Stärkung des Prinzips der Partizipation von Kinder und Jugendliche in wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen (Familie, soziales Umfeld, Schule)

Konkrete Maßnahmen:

Freie MitarbeiterInnen für Schulklassen Workshops in den Bezirken
Erstellung kinderrechtlicher Informationsmaterialien
Schwerpunktaktionen zu den Kinderrechten

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft 5.000

Auf diesem Ansatz werden sowohl Einnahmen (TeilnehmerInnenbeiträge) als auch Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern oder SponsorInnen) und Spenden verbucht.

1/43913 Jugendwohlfahrtsordnung, ambulante Betreuung 6.800.900

Die Unterstützung der Erziehung gemäß § 39 JWO 1992 umfasst alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern.

Im Dezember 2009 standen 965 Kinder und im Dezember 2010 1098 Kinder in ambulanter Betreuung, das entspricht einer Fallzahlsteigerung von 13,8%.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die geplante Trägeranbindung der Einzelbetreuung, sowie den geplanten Ausbau von TAF (therapeutisch ambulante Familienhilfe) und SPF (sozialpädagogische Familienhilfe) um jeweils 30 Plätze, um Wartezeiten zu verhindern.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Pflege und Erziehung
- Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Vermeidung von Unterbringungen außerhalb der Familie durch zeitgerecht einsetzende - und ohne Wartezeiten verfügbare - begleitende Unterstützung
- Mittel- bis langfristige Kostenersparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher (lebenslanger) gesellschaftlicher Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung (Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung,

Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf aus der Jugendwohlfahrt für eigene Kinder etc)

1/43914 Jugendwohlfahrtsordnung, freie Jugendwohlfahrt 642.900

Gemäß § 16 Abs 5 JWO 1992 hat das Land als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, zu fördern. Im Jahr 2012 sind Förderungen für Einrichtungen wie zB Kinderschutzzentrum, Eltern-Kind Zentrum, Zentrum Elf, etc vorgesehen. Weiters sind im Jahr 2012 Förderungen für sonstige Organisationen vorgesehen, die auf dem Sektor der freien Jugendwohlfahrt tätig sind, ohne dass Ansprüche aus dem Pflichtbereich gestellt werden können, wie zB Akzente Salzburg, Verein Rainbows, Friedensbüro Salzburg, Männerwelten, etc.

Wirkungsziele:

- Dämpfende Effekte in Bezug auf die Erforderlichkeit von ambulanter Betreuung bzw. Unterbringung durch präventive Maßnahmen
- Sicherstellung grundlegender Beratungs- und Präventionsangebote im Vorfeld der Jugendwohlfahrt (zB Suchtprävention, Krisentelefon, tagesstrukturierende bzw. freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien

1/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 968.800

Vorgesorgt wird für die Errichtung und Führung von Beratungsstellen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 JWO 1992, für vorbeugende und therapeutische Hilfen (§ 23 JWO 1992) sowie niederschweligen Unterbringungseinrichtungen. Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden.

Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie.

Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Notschlafstelle für Jugendliche samt Angebot einer Tagesstrukturierung
- * Streetwork
- * Kinder- und Jugendhaus Lieferung
- * Integratives Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder

Gemäß § 23 Abs 2 Z2 lit b JWO 1992 sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktionen ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung eines niederschweligen Mindestangebotes für Jugendliche (Streetwork, Notschlafstelle, Beschäftigung), die sich weitergehender Unterstützung entziehen
- Sicherstellung von erforderlichen Begleitmaßnahmen für ambulante und stationäre Leistungen (zB Besuchsbegleitung, Aufarbeitung traumatischer biografischer Erlebnisse, Gewaltprävention)

2/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 87.000

Kostenbeitrag von Gemeinden zu den Projekten "Streetwork Pinzgau" und "Streetwork Pongau".

1/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung**22.432.200**

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten. Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung) fallen Honorarkosten für Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Fachkräfte an. Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Infomaterial etc.

Im Dezember 2009 befanden sich 297 Kinder und im Dezember 2010 298 Kinder auf Pflegeplätzen. Die Fallzahlen entwickeln sich stabil.

Gemäß § 40 JWO 1992 ist ein Minderjähriger zur Gänze außerhalb seiner eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 39 JWO 1992 nicht ausreicht. Für die Unterbringung im Sozial-Pädagogischen Zentrum des Landes, in privaten Heimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen. Im Dezember 2009 waren 373 Minderjährige und im Dezember 2010 381 Minderjährige in diesen Einrichtungen untergebracht. Im Herbst 2011 wird es auf Grund zweier neuerrichteter Wohngemeinschaften zu einer Steigerung kommen. Für 2012 ist eine neue Wohngemeinschaft für psychischkranke Kinder und Jugendliche geplant.

Gemäß § 33 JWO 1992 gebührt den Pflegeeltern ein Pflegegeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Plätzen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Kriseneinrichtungen im Bundesland Salzburg
- Schaffung bzw. Verbesserung von Aufnahmekapazitäten auch für besonders verhaltensauffällige bzw. psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche
- Verringerung der Anzahl der in anderen Bundesländern bzw. im Ausland untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- Mittel- bis langfristige Kostenersparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher gesellschaftlichen Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung (Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung, Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf aus der Jugendwohlfahrt für eigene Kinder etc)

2/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung**550.000**

Hier werden Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

1/43917 Jugendwohlfahrtsordnung, Krankenhilfe**41.800**

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel zu übernehmen (§§ 39, 40 JWO 1992).

Wirkungsziele:

Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche, die über keinen bzw. keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen

2/43919 Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges

15.460.200

Die Einnahmen ergeben sich aus:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	6.700
* Ersatz durch Dritte	Euro	1.171.900
* Ersatz durch sonstige Träger	Euro	11.400
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	13.420.200
* Entnahme aus Rücklagen	Euro	850.000

	Euro	15.460.200

Gemäß §§ 33 Abs 3 und 45 JWO 1992 haben der Minderjährige selbst bzw. die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung und des Pflegegeldes zu tragen.

Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs 2 JWO 1992 zu den Kosten des Jahres 2012 aus der Vollziehung der §§ 32, 33 und der §§ 38 bis 42 und 44 dem Land einen Anteil in der Höhe von 50 % zu leisten.

1/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen

131.600

Förderungsabschreibungen

Kostenbeiträge von Eltern und gegebenenfalls von Kindern selbst müssen im Fall der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Fortbildung

Das Land Salzburg als Jugendwohlfahrtsträger hat als Maßnahme der Qualitätsentwicklung und -sicherung Vorsorge für ein fachlich qualitativvolles Fortbildungsangebot für die MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt zu treffen.

Jugendwohlfahrtsbeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 12 JWO 1992 werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Sonderpädagogische Förderung

Fallweise wird für Minderjährige sonderpädagogische und therapeutische Förderung notwendig, ohne dass Erziehungsmaßnahmen anhängig sind. Für diese Fälle ist vorzusorgen (§ 1 JWO 1992).

Planung und Forschung

Das Land hat Maßnahmen der Planung und Forschung zu setzen. Umsetzung der JWO, wissenschaftliche Begleitung der Planung und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Veranstaltungen, Ausbau der Prophylaxe in der Arbeit mit

Jugendlichen und Vergabe von Forschungsprojekten (§ 6 Abs 2 leg cit JWO 1992).

Wirkungsziele:

Bereitstellung eines Fortbildungsangebotes für MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt, welches eine dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechende Aufgabenerledigung gewährleistet

2/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen 3.000

Im Rahmen von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind Kostenbeiträge von den Teilnehmern zu leisten.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden 1.000.000

Für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen wurde Vorsorge getroffen. Die Beihilfen werden auf der Grundlage des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 201/1996 idgF, sowie des Katastrophenhilfegesetzes, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 50/2006, bereitgestellt.

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.280.000

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11 idF LGBL Nr 51/2010, gewährleistet das Land

- einem Sprengelarzt, dessen Dienstverhältnis mit oder nach Erreichung des Versicherungsfalles des Alters oder der Berufsunfähigkeit nach den Vorschriften über die gesetzliche Pensionsversicherung endet, einen Ruhegenuss;
- den Hinterbliebenen eines Sprengelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod geendet hat oder der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 423.200

Gemäß § 8 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBL Nr 11 idF LGBL Nr 51/2010,

- haben die Gemeinden zu den Pensionen der Sprengelärzte Beiträge zu bezahlen;
- haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu bezahlen.

1/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 12.400

Gemäß § 10 Abs 5 Sprengelhebbammengesetz, LGBL Nr 40/1960 idF LGBL Nr 33/1988, gebühren den auf Grund des Gemeinde-Hebbammengesetzes, LGBL Nr 52/1928, bestellten Hebammen Ruhebezüge im Mindestausmaß des nach § 293 Abs 1 lit a und b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, jeweils festgesetzten Richtsatzes.
Die Sprengelgemeinden refundieren diesen Aufwand zur Gänze.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31.1.1971, Zahl R 150/Präs. 1971, erhalten Hebammen zum 25- und 40-jährigen Berufsjubiläum Prämien.

2/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 11.700

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/45110 wird hingewiesen.

46 Familienpolitische Maßnahmen

460 Familienlastenausgleich

461 Hausstandsgründung

1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 31.000

Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBl Nr 83/1985 idF LGBl Nr 53/2011, werden Zinsenzuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hierbei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen. In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsaufwand übernommen werden.

Das Land Salzburg übernimmt für diese Darlehen die Ausfallhaftung.

Wirkungsziel:

Salzburger Familien können Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die sie benötigen, finanzieren.

2/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückforderungen von Darlehensmitteln.

469 Sonstige Maßnahmen

1/46900 Familienpolitische Maßnahmen 1.033.800

Vom Familienreferat wird die Familien- und Erziehungsberatung an 18 Beratungsorten (Salzburg-Stadt: Gstättengasse, BG und LKH, Neumarkt, Mattsee, Hallein: SPZ und BG, Bischofshofen, St. Johann: Außenstelle und BG, Zell am See: Außenstelle und BG und KH, Saalfelden und Mittersill; Tamsweg: Hatheyerhaus und BG, sowie St. Michael) durchgeführt, des weiteren finden spezielle Veranstaltungen (zB Familienenqueten, Wettbewerb "Familienfreundlichkeit in Salzburger Unternehmen") statt.

Vorgesehen sind ferner Beiträge an Gemeinden zur Förderung familienfreundlicher Projekte, Beiträge zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Betrieben und für weitere familienzentrierte Projekte und Veranstaltungen. Förderrichtlinien: Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Hilfestellung geben, zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten, die wechselseitige Toleranz zu fördern und Konflikte gewaltfrei zu bewältigen. Außerdem soll eine "Familienallianz", Koordinationsstelle für Kinderbetreuungsangebote außerhalb der üblichen Betreuungszeiten und Institutionen, geschaffen werden.

Vorsorge getroffen wird für die Aktivitäten des Forum Familie, das auch die Aufgaben der im Regierungsübereinkommen festgelegten Elternservicestelle

übernommen hat.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

2/46900 Familienpolitische Maßnahmen 100.100

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/46910 Frauenfragen 493.200

Die Produkte und Leistungen des Büros für Frauenfragen und Chancengleichheit des Landes sind: GLEICHBEHANDLUNG + GENDER MAINSTREAMING; SERVICE + INFORMATION; FRAUENFÖRDERUNG.

Ziele der GLEICHBEHANDLUNG sind die Erreichung und Wahrung der rechtlichen und faktischen Chancengleichheit für Frauen und Männer im Landesdienst, den Gemeinden und den angegliederten Betrieben. Basis dafür sind das L-GBG und die Frauenförderpläne.

GENDER MAINSTREAMING als neues Konzept der Gleichstellungspolitik ist neben spezifischen Frauenfördermaßnahmen eine Strategie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen und integriert das Ziel Chancengleichheit in alle Aktivitäten und Vorhaben.

SERVICE UND INFORMATION: Das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit ist eine Service- und Infodrehscheibe zu allen die Frauen betreffenden und frauenrelevanten Themen. Die Aufgaben werden über gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie Rechtsberatung in den Bezirken zu Familien-, Ehe- und Scheidungsrecht sowie über eine Beratungshotline umgesetzt.

Im Rahmen der FRAUENFÖRDERUNG werden Frauenprojekte und -initiativen vorrangig in den Regionen des Bundeslandes Salzburg, die durch Aktivitäten zur Förderung eines eigenständigen soziokulturellen Lebens von Frauen in ihrer Umgebung beitragen, gefördert. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei die Bekämpfung der Armut von Frauen (Gewalt, Unterhalt etc.), die Unterstützung einer feministischen Frauenbildung (neue Technologien, Politiklehrgänge, Projektmanagement, Persönlichkeitsbildung), die Realisierung der Chancengleichheit und die Mädchenförderung.

2/46910 Frauenfragen 32.900

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/46920 Sonstige Familienförderung 504.800

Im Land Salzburg gibt es insgesamt 64.200 Familien (Letzterhebung 2006), deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt ist. Armutsgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

1/48100 Wohnungsnotstandsfälle 109.000

Auch im Jahr 2012 soll unschuldig in Not geratenen Familien, aber auch sozial schwachen, kinderreichen Familien, die Erhaltung ihrer geförderten Wohnung durch Darlehen und Zuschüsse ermöglicht werden.

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 35.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau-Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

2/48110 Wohnbauförderung für Landesbedienstete 200

Einnahmen aus Zinsen und Tilgung von Darlehen an Landesbedienstete.

482 Wohnbauförderung

Die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg erfolgt i.w. auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990, LGBl Nr 1/1991 idF LGBl Nr 53/2011.

Die Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes erfolgt nach der Verordnung vom 18. Oktober 1993, LGBl Nr 135/1993 idF LGBl Nr 22/2010.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 2005, Zahl 2009-1661/40-2005, wurde zur Erhöhung der Effizienz beim Einsatz der Wohnbauförderungsmittel des Landes durch Landesgesetz ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, der die Bezeichnung "Fonds zur Förderung des Wohnbaus im Land Salzburg (kurz: Landeswohnbaufonds)" trägt.

Aufgabe des Landeswohnbaufonds ist die Durchführung von Wohnbauförderungen nach diesem Gesetz im Namen des Landes, aber auf Rechnung des Fonds. Vom Aufgabenbereich des Landeswohnbaufonds ausgenommen sind Förderungen (Förderungsdarlehen, Annuitätenzuschüsse und Wohnbeihilfen), die vor dem 1. Jänner 2006 zugesichert worden sind.

Die Zweckzuschüsse des Bundes stehen damit weiterhin ungekürzt für die Förderung des Wohnbaus im Land Salzburg zur Verfügung.

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 154.571.400

Übersicht über die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2012:

Wohnbeihilfen	Euro	8.500.000
Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	29.700.000
Gewährung von Darlehen	Euro	1.000
Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	1.500.000
Zuwendung an den Landeswohnbaufonds	Euro	112.538.400
Wohnberatung und Wohnbauforschung	Euro	772.000

Abschreibungen, Spesen, Sonstiges	Euro	1.560.000

	Euro	154.571.400

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuweisungen 112.710.000

Der Bund hat den Ländern bis zum Jahr 2008 zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von jährlich 1.780,5 Mio. Euro gewährt. Auf das Land Salzburg entfiel daraus ein Betrag von 112.590.000 Euro. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 wurde der Zweckzuschuss aufgelöst und in die allgemeinen Ertragsanteile des Landes integriert. Zur Finanzierung der Wohnbauförderung wird ein Betrag im bisherigen Umfang als Einnahme in der Wohnbauförderung ausgewiesen.

Aus der Abwicklung des Bundeswohnbaufonds wird im Jahr 2012 ein Betrag an das Land Salzburg in Höhe von 120.000 Euro erwartet (§ 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds, BGBl Nr 301/1989 idgF).

2/48201 Zinsen und sonstige Ersätze 41.860.400

Übersicht über die Einnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2012 (2/48200 und 2/48201) :

Einnahmen in Höhe des ehemaligen Zweckzuschusses des Bundes	Euro	112.590.000
Zweckzuschuss Bundeswohnbaufonds	Euro	120.000
Rückzahlungen von Darlehen und Zuschüssen	Euro	40.105.400
Zinsen	Euro	1.754.000
Sonstige Einnahmen	Euro	1.000

	Euro	154.570.400

2/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 2.100

Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1997.

485 Bundes-Sonderwohnbaugesetz

1/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 800.000

Mit Regierungsbeschluss vom 23.1.1984, Zahl 0/9-R 1410/1-1984, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl Nr 661/1983 idgF, festgelegt.

Gefördert wurde die Errichtung von 325 Miet- und Eigentumswohnungen, in einer 2. Tranche (Regierungsbeschluss vom 21.10.1985, Zahl 9-R 1425/11-1985) von weiteren 325 Wohnungen. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die bei der Errichtung von Eigentumswohnungen im Ausmaß von 90 % der Baukosten aufgenommen wurden.

Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein

gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebeitrag 50 % der Landesleistung.

2/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983

750.200

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.